

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Montag, dem 12. Juli 2021 mit Beginn um 18.00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
Vzbgm. Hatberger Gotthard
GV Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Dott. Weissenbacher Stefan
GR Mag. Wolfschwenger Corina BA
GR Platzner Stefan
GR Tauchhammer Stefan
GR Kronhofer Eva

SPÖ: Vzbgm. Müller Walter
GR Mag. Penz Isabella
GR Ing. Augustin Andreas
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Jäkl Christian

ÖVP: GV DI Blasge Arno
GR BM Vidoni Markus
GR Schedler Manuela
GR Wolf Kurt

FPÖ: GV Thaler Alfred
GR Gasser Gabriele
GR Fischer Andreas
GR Santer-Hochsteiner Susanna

GRÜNE: GR Guggenberger Silke

Entschuldigt haben sich: GR Bacher Martin, GR Dr. Hauser Robert, GR Augustin Christa

Weiters nahmen an der Sitzung teil:

AL Mag. Andre Winkler

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beratung- und Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2021;
5. **Anträge des Bauausschusses**
 - a) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 03/2019 – Gst. 518/4, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 1590m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;
 - b) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 9d/2020 – Gst. 1124/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 57m² von Grünland-Liegewiese in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland;
 - c) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 01/2020 – Gst. 558/1 & 558/2, KG 72340 Tiffen, Ausmaß von 1830m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet;
 - d) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 18c/2020 – Gst. 910/2, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 62m² von Bauland-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland;
 - e) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 18d/2020 – Gst. 910/15, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 5m² von Bauland-Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland;
 - f) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 23/2020 – Gst. 77/2, KG 72338 Stiegl, Ausmaß von 189m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand;
 - g) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 24/2020 – Gst. 62, KG 72340 Tiffen, Ausmaß von 725m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet;
 - h) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 26/2020 – Gst. 1012/2, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 486m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet;
 - i) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 27a/2020 – Gst. 402/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 240m² von Grünland – Erholungsfläche in Grünland - Liegewiese;
 - j) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 27b/2020 – Gst. 1130/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 255m² von Grünland – Erholungsfläche in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See;
 - k) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 27c/2020 – Gst. 1130/1 & 1131/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von

500m² von Grünland – Liegewiese in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See;

- l) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 30/2020 – Gst. 518/7, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 174m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet;
- m) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 31a/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 71m² von Grünland – Erholungsfläche in Grünland-Garage;
- n) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 31b/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 6m² von Grünland – Kabinenbau in Grünland-Garage;
- o) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 31c/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 36m² von Grünland – Kabinenbau in Grünland-Erholungsfläche;
- p) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 32a/2020 – Gst. 401/2, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 20m² von Grünland – Kabinenbau in Grünland-Erholungsfläche;
- q) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 32b/2020 – Gst. 401/2, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 56m² von Grünland – Erholungsfläche in Grünland-Nebengebäude;
- r) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 33a/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 362m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten;
- s) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 33b/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 539m² von Bauland - Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche;
- t) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 33c/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 146m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche;
- u) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 1b/2021 – Gst. 280, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 89m² von Bauland Kurgebiet - Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche;
- v) Beratung und Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 1c/2021 – Gst. 280, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 6m² von Bauland Kurgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche;
- w) Beratung und Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss über Abhandlung im Umlaufweg gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO - Änderung des Flächenwidmungsplans – Widmungspunkt 1a/2021 – Gst. 280, KG 72337 Steindorf; Ausmaß von 3485 m² von Bauland Kurgebiet - Aufschließungsgebiet in Bauland-Kurgebiet;

6. Anträge des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung

- a) Beratung & Beschlussfassung – Beitritt zur KEM-Klimaenergiemodellregion und KLAR-Klimaanpassungsregion;

- b) Beratung & Beschlussfassung - Vereinbarung Kindertransport Nindler Christian;

7. **Anträge des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport**

- a) Beratung & Beschlussfassung – Wohnungsvergaben – Adaptierung der Richtlinien;

8. **Anträge des Gemeindevorstandes:**

- a) Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Verordnung – Geschäftsordnung;
- b) Beratung & Beschlussfassung – Notwendige Maßnahmen Rutschung Winkl Ossiachberg;
- c) Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss - Bestellung eines 2. Geschäftsführers der Ossiacher See Hallen GmbH;
- d) Beratung & Beschlussfassung – Neubesetzung der Schadensfeststellungskommission;
- e) Beratung & Beschlussfassung – Neubesetzung Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder zur Sitzung und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GV Köffler-Kavalier Gabriele und GR Ing. Pertl Reinhold zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

- Nach der Gemeinderatswahl im Februar hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen neu formatiert und wurden nachstehende Personen zu Obmännern der einzelnen Verbände bestellt.
Verwaltungsausschuss – Obmann Bgm. Stampfer Erich
Sozialhilfeverband – Obmann Bgm. Treffner Martin
Schulgemeindevorstand – Obmann Bgm. Rauter Dietmar
- Im Bezirksaltenwohnheim steht der Umbau der Küche an und werden sich die Kosten auf ca. € 700.000,- belaufen. Diese Kosten sind durch Rücklagen und Förderungen gedeckt.
- Am 18.6.2021 wurde von Seiten der Gemeinde Steindorf ein Schreiben an die Doppeler Mineralöle GmbH mit der Bitte gerichtet, die Umstellung der Tankstelle in Boddendorf auf Tankautomaten nochmals zu überdenken, da ua. Arbeitsplätze verloren gehen. Nun ist ein Antwortschreiben eingelangt, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Umstellung auf Tankautomaten fix ist. Betreffend Weiterbestand des Bistro laufen noch Gespräche mit Herrn Knaller.

- Die Nächtigungsentwicklung in der Gemeinde schaut sehr gut aus. Die Nächtigungen im April 2020 beliefen sich auf 1.176, im April 2021 auf 2.932, Nächtigungen Mai 2020 – 3.378, Mai 2021 – 9.762.

Wortmeldungen:

Vzbgm. Müller fragt, ob die Waschstraße bleibt. Dies kann vom Bürgermeister nicht beantwortet werden.

GR Gasser fragt nach der Tankstelle in Steindorf.

Vzbgm. Hatberger teilt mit, dass diese Herrn Knaller selbst gehört.

Punkt 4 a – Beratung & Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Gemeinderat am 16.12.2020 mit folgenden Summen beschlossen:

Ergebnishaushalt:	Erträge:	€ 7,437.000,00
Aufwendungen:		€ 8,472.900,00
Nettoergebnis:		- € 1,035.900,00

Finanzierungshaushalt:	Einzahlungen:	€ 7,262.300,00
Auszahlungen:		€ 7,567.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 304.900,00

Die Ertragsanteile wurden seitens der Gemeindeaufsicht für 2021 in der Höhe von € 3.098.300,75 bekannt gegeben, was einen Rückgang von € 351.220,22 (- 10,18%) bedeutet.

Da die Transferzahlungen an das Land in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales sich gegenüber dem Vorjahr nicht verringert haben und auch die Pflichtausgaben zur Aufrechterhaltung des Bürgerservices und der Infrastruktur nicht gekürzt werden konnten ergab sich für das heurige Haushaltsjahr erstmals ein veranschlagter Abgang von € 304.900,00. Durch die Umstellung auf die doppische Haushaltsführung und die damit AfA für die Vermögenswerte der Gemeinde beträgt der veranschlagte Abgang im Ergebnishaushalt sogar € 1,035.900,00.

Geprägt ist der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 einerseits durch die Erhöhung der Ertragsanteile im Rahmen des sogenannten „Bundeshilfspaketes II“, die Einnahmen aus der KIG-Förderung aus den Ende 2020 abgeschlossenen Straßenprojekten, ein neues Straßensanierungsprojekt und den Investitionen bei den Bergstraßen „Winkl-Ossiachberg“ und „Golk“.

Der Entwurf für den 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet folgende Veränderungen für das Haushaltsjahr 2021:

Ansatz 0100 - Zentralamt

Bei der Amts- und Betriebsausstattung kommen folgenden Investitionen hinzu: 5 neue PC's, Server-Erweiterung, Anpassung der Homepage gemäß dem WEB-Zugänglichkeitsgesetz, Intranet für Mandatäre, Zeiterfassungssystem für die MitarbeiterInnen

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 10.000,00	€ 30.000,00	€ 40.000,00

Am Konto: Ansparung Jubiläumsgelder, ist der Voranschlagsbetrag zu erhöhen, da neue Mitarbeiter aufgenommen worden sind

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 12.400,00	€ 2.400,00	€ 14.800,00

Mit GR-Beschluss vom 27.05.2020 wurde für die Ausarbeitung von raumplanerischen Angelegenheiten ein Werksvertrag mit dem Ingenieurbüro Mag. Dr. Jernej abgeschlossen. Diese jährlichen Kosten sind nach zu budgetieren.

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 25.000,00	€ 25.000,00

Die Kosten sind dem Widmungswerber weiter zu verrechnen, sodass auch Einnahmen veranschlagt werden können.

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 18.000,00	€ 18.000,00

Mit der Fa. Duschaneck wurde ein neuer Leasing- und Servicevertrag (GR-16.12.2020) für die Kopierer im Gemeindeamt und die VS Bodensdorf und VS Steindorf abgeschlossen. Die Kosten sind in den jeweiligen Ansätzen zu berücksichtigen

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00

Ansatz 1631 - Feuerwehr Steindorf

Ein neues Handfunkgeräte musste angekauft werden. Am Konto 0420 (Amts- und Betriebsausstattung) war im Finanzierungshaushalt aber keine Investitionen vorgesehen.

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 800,00	€ 800,00

Bei einem Einsatz entstand am neuen Fahrzeug ein Schaden, der seitens der Versicherung nicht gedeckt ist, da es sich um einen sogenannten „Betriebsschaden“ handelt. Das Konto Instandhaltung ist entsprechend zu erhöhen.

VA 2021	Veränderung	Neu
€ 0,00	€ 2.000,00	€ 2.000,00

Ansatz 21100 - Volksschule Bodensdorf

In der Volksschule sind Umbauarbeiten und neue Möbel notwendig. Die Kosten belaufen sich in Summe auf € 21.000,00. Im Rahmen der KIG-Förder-Mittel und des Kärntner Gemeindehilfspaketes ist eine 80%ige Förderung möglich

	VA 2021	Veränderung	Neu
Investitionskosten	€ 0,00	€ 21.000,00	€ 21.000,00
Einnahme KIG-Förderung	€ 0,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Einnahme Ktn. Gemeindehilfspaket	€ 0,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00

Ansatz 21100 - Volksschule Bodendorf und 21110 - Volksschule Steindorf

Leasing- und Servicevertrag (GR-16.12.2020) für Kopierer. Das Konto Miete ist mit jeweils € 700,00 zu veranschlagen.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Miete und Service Drucker	€ 0,00	€ 700,00	€ 700,00

Ansatz 23200 - Ganztagschule

Aufgrund der angemeldeten Kinderanzahl für das kommende Schuljahr kann die Betreuungseinrichtung 3-gruppig geführt werden.

Die Beiträge an das Kindernebst aber auch die Fördermittel des Bundes und des Landes müssen angepasst werden.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Beiträge Kindernebst	€ 50.000,00	€ 19.000,00	€ 69.000,00
Bundesförderung	€ 18.000,00	€ 3.000,00	€ 21.000,00
Landesförderung	€ 16.000,00	€ 8.000,00	€ 24.000,00

Ansatz 24000 - Kindergarten

Im Kindergarten sind 2 Mitarbeiterinnen in Pension gegangen und hatten Anspruch auf eine Abfertigung. Die Gemeinde hat im Jahr 2016 die Abfertigungsvorsorge in Form einer Lebensversicherung ausgelagert. Aufgrund der kurzen Laufzeit konnte die Abfertigung nicht zur Gänze durch die Versicherung abgedeckt werden.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Auszahlung Abfertigung	€ 0,00	€ 53.600,00	€ 53.600,00
Einzahlung Versicherung	€ 0,00	€ 47.200,00	€ 47.200,00

Ansatz 26900 - Sanierungskonzept Ossiacher See Halle

Die Fördermittel des Landes, die IKZ-Beiträge der Gemeinden und der Beitrag des Tourismusverbandes sind nunmehr schriftlich zugesichert und größtenteils auch schon bezahlt. Die Mittel werden nach Vorlage von Rechnungen im Rahmen des Sanierungsplanes an die Ossiacher See Halle ausbezahlt. Im Nachtragsvoranschlag sind folgende Änderungen erforderlich:

Einnahmen	VA 2021	Veränderung	Neu
Landessportförderung	€ 0,00	93.000,00 €	93.000,00 €
IKZ-Landes-Förderung	€ 50.000,00	41.500,00 €	91.500,00 €
BZ a.R.		58.500,00 €	58.500,00 €
BZ i.R.		10.000,00 €	10.000,00 €
IKZ-Beiträge Gemeinden		13.000,00 €	13.000,00 €
Beitrag TVB		15.000,00 €	15.000,00 €
Ausgaben	VA 2021	Veränderung	Neu
Sanierungskonzept	0,00	€ 281.000,00	€ 281.000,00

Ansatz 27300 - Bücherei

Büchereileiter Mag. Schachner benötigt Mittel für den Ankauf von Büchern und eines Bücherregals, dafür soll das Konto Büromaterial reduziert werden.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Bücherei - Büromaterial	€ 3.100,00	- € 3.000,00	€ 100,00
Bücherei - Ankauf Bücher	€ 0,00	€ 2.300,00	€ 2.300,00

Bücherei - Regal	€ 0,00	€ 700,00	€ 700,00
------------------	--------	----------	----------

Ansatz 3900 - Kirchliche Angelegenheit

Gemäß Ansuchen der kath. Pfarre Tiffen soll für die Sanierung des Parkplatzes ein Kostenbeitrag von € 3.500,00 geleistet werden, dies entspricht 50% der Gesamtkosten.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Sanierung Parkplatz Pfarrkirche Tiffen	€ 0,00	€ 3.500,00	€ 3.500,00

Ansatz 441900 - Coronakrise

In der Ossiacher See Halle wurde eine Teststraße mit kontrollieren Selbsttest organisiert. Die laufenden Kosten werden der Gemeinde durch die Ossiacher See Halle GesmbH verrechnet. Die Kosten werden letztendlich zu 100% vom Bund refundiert. Die Gemeinde hat daher die Zwischenfinanzierung zu sichern. Auch für die Massentest im Dezember 2020 übernimmt der Bund die Kosten. Die genauen Kosten sind noch nicht kalkulierbar, da unklar ist, wie lange die Teststraße geöffnet bleibt. Momentan sind 10 Wochen kalkuliert.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Corona-Krise, Maßnahmen	€ 0,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00

Ansatz 51200 - Medizinische Betreuung

Der Defibrillator im Einsatzrucksacks unseres First Responders Karl Rednak jun. muss erneuert werden.

	VA 2021	Veränderung	Neu
medizinische Betreuung	€ 1.200,00	€ 4.600,00	€ 5.800,00

Ansatz 52000 - Natur- und Landschaftsschutz

Im Park am See in Bodensdorf sind dringende Baumsanierungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus ist für die ca. 300 im öffentlichen Bereich ein Baumkataster zu erstellen.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Baumsanierung, Baumkataster	€ 4.000,00	€ 6.700,00	€ 10.700,00

Ansatz 52200 - Reinhaltung der Luft

Gemeindebürger erhalten für Investitionen im Bereich der Alternativenergien Förderungen (GR 18.12.08). Von dieser Förderung wird aktuell vermehrt Gebrauch gemacht.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Förderung Alternativenergien	€ 1.000,00	€ 2.000,00	€ 3.000,00

Ansatz 61200 - Gemeindestraßen

Projekt Straßensanierung 2019(1): Das Projekt ist abgeschlossen. Für die im Dezember 2020 eingelangten Rechnung sind 2021 KIG-Fördermittel geflossen.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Einnahme KIG-Fördermittel	€ 0,00	€ 91.200,00	€ 91.200,00

Projekt Straßensanierung 2019(2): hier sind die Schlussrechnungen ausständig, weiters sind noch Einnahmen aus den KIG-Mitteln zu budgetieren.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Einnahme KIG-Fördermittel	€ 0,00	€ 122.800,00	€ 122.800,00
Ausgabe Schlussrechnung Possehl	€ 0,00	€ 72.000,00	€ 72.000,00

Projekt: Straßensanierung 2021

Dieses Projekt umfasst folgende Straßenbereiche: Gemeindeamt (Gehweg und Parkplatz), Poststraße (Erweiterung Parkplatz), Helmut-Wobisch-Weg (Zufahrt Unterberger Bad), Tiffen-Zufahrtsstraße

Kainz (Tiffen 14), Steindorf - Vorplatz Rüsthaus.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Ausgaben lt. Kostenschätzung	€ 0,00	€ 120.200,00	€ 120.200,00
Einnahme: KIG-Förderung	€ 0,00	€ 60.100,00	€ 60.100,00
Einnahme: 2. Ktn. Gemeindehilfspaket	€ 0,00	€ 36.000,00	€ 36.000,00
Einnahme: BZ i.R. (mfP)	€ 0,00	€ 24.100,00	€ 24.100,00

Projekt: Parkplatz EK Bleistätter Moor

Im Bereich der Eisenbahnkreuzung am Beginn der Bleistättermoor-Straße soll ein neuer Besucherparkplatz errichtet werden. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten werden mit € 28.500,00 geschätzt. Für die Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen werden € 5.000,00 kalkuliert.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Ausgaben lt. Kostenschätzung	€ 0,00	€ 33.500,00	€ 33.500,00
Einnahme: KIG-Förderung	€ 0,00	€ 10.000,00	€ 10.000,00
Einnahme: 2. Ktn. Gemeindehilfspaket	€ 0,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00
Einnahme: BZ i.R. (mfP)	€ 0,00	€ 17.500,00	€ 17.500,00

Die Bodenmarkierungen im Gemeindebereich sind zu erneuern.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Straßeninstandhaltung	€ 70.000,00	€ 10.000,00	€ 80.000,00

Ansatz 63300 - Wildbachverbauung

Die Rechnung für die Sofortmaßnahmen beim Tiffnerbach im Jahr 2019 wurde von der WLV erst im Frühjahr 2021 gestellt. Die Ausgabe ist dementsprechend zu veranschlagen. Ebenso die Einnahmen für die von der Gemeinde vorab getätigten Ausgaben. Im mittelfristigen Finanzplan sind € 30.000,00 an BZ für Wildbachverbauung zweckgebunden. Die Ausgaben für die laufende Instandhaltung bleiben gleich.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Laufende Instandhaltung	€ 30.000,00	€ 0,00	€ 30.000,00
Sanierung Tiffnerbach (2020)	€ 0,00	€ 15.000,00	€ 15.000,00
Einnahme: Kostenanteil WLV	€ 0,00	€ 2.900,00	€ 2.900,00
BZ lt. mfP	€ 30.000,00	€ 0,00	€ 30.000,00

Ansatz 71000 - land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

Konto: 757020 - Beiträge Bringungsgemeinschaften

- a.) Ansuchen IG Sasslerweg - 2020 € 700,00 ausbezahlt, insgesamt wurden seitens der Gemeinde € 1.500,00 zugesagt. € 800,00 sind daher im heurigen Jahr auszuzahlen.
- b.) Die Gemeinde nutzt den Weg der Weggenossenschaft Friessnig - Tratte als Zufahrt zu den Wippenig-Quellen. Der Weg wurde 2020

generalsaniert und es wurde um einen 20%igen Förderbeitrag an den tatsächlichen Kosten von € 9.911,64 angesucht.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Beiträge Bringungsgemeinschaften	€ 1.500,00	€ 2800,00	€ 4.300,00

Konto: 060002 - Sanierung Winkl Ossiachberg

Die Kosten für die Sanierung nach der aktuellen Hangrutschung werden mit ~ € 60.000,00 beziffert.

Die Finanzierung erfolgt über KIG-Fördermittel, Förderung Abt. 10 des Landes und BZ It. mFP.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Sanierungskosten	€ 33.300,00	€ 26.700,00	€ 60.000,00
Einnahme: KIG-Förderung	€ 10.000,00	€ 11.000,00	€ 21.000,00
Einnahme: Förderung Abt. 10	€ 13.300,00	€ 10.700,00	€ 24.000,00
Einnahme: BZ It. mFP	€ 10.000,00	€ 5.000,00	€ 15.000,00

Konto: 060003 - Sanierung Golkerstraße

Zusätzlich zu den jährlichen Sanierungskosten von € 33.000,00 sind heuer lt. Gutachten von DI Knittel folgende Maßnahmen in der Kehre 3 notwendig - Fahrbahnverengung, Asphaltierung offener Bereich, Aufbau eines Messprogrammes.

Die Finanzierung erfolgt über KIG-Fördermittel, Förderung Abt. 10 des Landes und BZ It. mFP.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Sanierungskosten	€ 33.300,00	€ 16.700,00	€ 50.000,00
Einnahme: KIG-Förderung	€ 10.000,00	€ 5.000,00	€ 15.000,00
Einnahme: Förderung Abt. 10	€ 13.300,00	€ 6.700,00	€ 20.000,00
Einnahme: BZ It. mFP	€ 10.000,00	€ 5.000,00	€ 15.000,00

Ansatz 81500 - Park und Gartenanlagen

Für die Erweiterung der Blumenwiesen und die laufende Instandhaltung ist eine Erhöhung des Konto's Instandhaltung notwendig.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Einnahme KIG-Fördermittel	€15.000,00	€ 2.000,00	€ 17.000,00

Ansatz 81700 - Friedhöfe

Am Friedhof Bodensdorf ist der Bedarf nach weiteren Urnenwänden gegeben. Hier wäre es sinnvoll mit den bereits bestehenden Modellen der Fa. Cerne zu erweitern. Vom Erscheinungsbild wäre eine Änderung der Dachabdeckung in Form eines Pultdaches wünschenswert.

Am Friedhof Steindorf gibt es keine Urnenwände und daher müsste dort auch dieses Angebot geschaffen werden.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Urnenwände Steindorf +Bodensdorf	€ 0,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00

Ansatz 83100 - Strandbad

Ein Teil des Steges ist dringend zu sanieren und die Nachfrage nach einem Sprungbrett ist gegeben.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	€ 4.000,00	€ 25.000,00	€ 29.000,00

Ansatz 92500 - Ertragsanteile

Mit Schreiben vom 16.06.2021 hat die Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung die aktuellen Zahlen für die Ertragsanteile 2021 unter Berücksichtigung des Bundeshilfspaketes II bekanntgegeben.

Ein Teil der Erhöhung ist ein Sondervorschuss von € 313.600,00 der ab 2023 wieder an den Bund zurückgezahlt werden muss.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Ertragsanteile	€ 3.098.300,00	€ 470.600,00	€ 3.568.900,00

Ansatz 93000 - Landesumlage

Mit Schreiben vom 16.06.2021 teilt die Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung mit, dass analog der Erhöhung der Ertragsanteile auch die Landesumlage steigt.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Landesumlage	€ 224.800,00	€ 35.500,00	€ 260.300,00

Ansatz 941000 - Finanzzuweisungen

Das Bundeshilfspaket II sieht auch eine Aufstockung der Finanzzuweisungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung vor.

	VA 2021	Veränderung	Neu
Finanzzuweisungen	€ 63.300,00	€ 100.400,00	€ 163.700,00

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 01.07.2021 einstimmig vorberaten und der vorliegende Entwurf den 1.NVA in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Vzbgm. Müller fragt, ob außer dem Sprungbrett noch andere Investitionen im Strandbad getätigt werden.

GV DI Blasge teilt mit, dass das alte Sprungbrett nicht mehr den Anforderungen entsprochen hat und die Nachfrage nach einem Sprungbrett groß ist. Der Steg ist auch schon in die Jahre gekommen und soll erneuert werden. Dies wird erst im Herbst passieren. In der Zwischenzeit wird ein Belag auf den Steg gelegt. Von LR Schuschnig gibt es eine mündliche Förderzusage von 50 % der Kosten. Weitere Maßnahmen müssen erst besprochen und beschlossen werden.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 03/2019 – Gst. 518/4, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 1590 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 518/4, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: 1590 m²

Widmungsanregung: Durch Mohr Peter.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: dzt. negativ MMag. Sigrid Gruber; Weiterbearbeitung laut MMag Klaus Gruber;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige: WLW, Bezirksforstinspektion

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung (Besicherung)

Kundmachung: Kundmachung vom 04.02.2021 bis 05.03.2021 - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 8 - UA SE – Schall- und Elektrotechnik (DI Gwolschner):

teilweise positiv mit Auflagen, Wohngebäude mit Garage – Keine Lagerräume.

Stellungnahme Abt. 3 FRO MMag. Klaus Gruber: Stellungnahme von DI Gwolschner ist in der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Stellungnahme WLW: Positiv, Einbeziehung im Bauverfahren mit eventuellen möglichen Auflagen.

Stellungnahme BDA: Positiv.

Stellungnahme KNG Netz GmbH: Positiv.

Stellungnahme Landwirtschaft: Positiv.

Stellungnahme Abt. 7 Wasserrecht: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv mit eventuellen Auflagen.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung, der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 518/4 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 1590 m².

Eine Vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) in der Höhe von € 25.440,00 ist mit der Gemeinde Steindorf abzuschließen.

Die Stellungnahme der Abt. 8 – DI Gwolschner – Wohngebäude mit Garage – keine Lagerräume ist zu berücksichtigen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 9d/2020 – Gst. 1124/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 57 m² von Grünland-Liegewiese in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1124/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Gesamtausmaß: 57 m²

Widmungsanregung: Durch Khevenhüller-Metsch Karl.

Abt. 3 FRO: Ergebnis:

Positiv mit Auflagen - MMag Klaus Gruber;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige: Abteilung 8 – UA Nasch - Naturschutz

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundmachung: Kundmachung vom 04.02.2021 bis 05.03.2021 - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme Abt. 9 Straßen und Brücken Villach: Positiv.

Stellungnahme BDA: Positiv.

Stellungnahme Abt.8 Umwelt – UA NSch Naturschutz und Nationalparkrecht: Positiv.

Stellungnahme ÖBB: Positiv.

Stellungnahme Abt. 8 UA GÖ – Gewässerökologie Gewässeraufsicht: Positiv.

Stellungnahme Landwirtschaft: Positiv.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorgeberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche des Grundstückes Nr. 1124/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ mit einem Gesamtausmaß von 57 m².

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 01/2020 – Gst. 558/1 u. 558/2, KG 72340 Tiffen, Ausmaß von 1830 m² von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 558/1 und 558/2, KG 72340 Tiffen, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: 1830 m²

Widmungsanregung: Durch Logar Susanne.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abt. 8 – UA NSch - Naturschutz

Sonstige: Straßenbauamt – Nachweis Verkehrserschließung, Nachweis Wasserversorgung

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung (Besicherung)

Kundmachung: Erste Kundmachung vom 28.05.2020 bis 26.06.2020

Zweite Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme ÖBB: Positiv. Erste Kundmachung.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie, und Naturschutz – SUP Strategische Umweltstelle: Weiterleitung zur Stellungnahme an den fachlichen Naturschutz.

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie, und Naturschutz – UA NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht: Kann nicht zugestimmt werden.

Widmungsfläche wurde dahingehend reduziert und in Rücksprache mit Hr. Klaus Gruber erneut kundgemacht). Stellungnahme vom Naturschutz Hr. Santner ist noch ausständig jedoch positiv vorbesprochen – wenn Fläche reduziert wird.

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme des örtlichen Straßenbauamtes: Die Verkehrserschließung für das Grundstück Nr. 258/1 der KG 72340 Tiffen hat an die öffentliche Wegparzelle Grundstück Nr. 714/1 der KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (derzeit Schotterweg Apetig) sind vom Widmungswerber zu tragen.

Stellungnahme WVO: Positiv mit eventuellen Auflagen.

Stellungnahme BFI: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung, der Grundstücksteilfläche der Grundstücke Nr. 558/1 und 558/2, KG 72340 Tiffen, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 1830 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch aller einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) in der Höhe von € 14.640,00 ist mit der Gemeinde Steindorf abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 d – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 18c/2020 – Gst. 910/2, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 62 m² von Bauland-Wohngebiet Aufschließungsgebiet in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 910/2 (T), KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet – AUGB“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Gesamtausmaß: 62 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Keine

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstücke Nr. 910/2 (T), KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet – AUGB“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ mit einem Gesamtausmaß von 62 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 e – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 18d/2020 – Gst. 910/15, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 5 m² von Bauland-Wohngebiet in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 910/15 (T), KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Gesamtausmaß: 5 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Keine

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung, der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 910/15, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ mit einem Gesamtausmaß von 5 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 f – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 23/2020 – Gst. 77/2, KG 72338 Stiegl, Ausmaß von 189 m² von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG 72324 Ossiachberg, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand“.

Gesamtausmaß: 189 m²

Widmungsanregung: Durch 3 - 2 - 1 Projekt GmbH.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Keine

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv

Stellungnahme Forstbehörde: Positiv (*Eventuell notwendige Rodungsbewilligung sofern sich Nutzungsart ändert*)

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorbereitet und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 77/2, KG 72324 Ossiachberg, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand“ mit einem Gesamtausmaß von 189 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 g – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 24/2020 – Gst. 62, KG 72340 Tiffen, Ausmaß von 725m² von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 62, KG 72340 Tiffen, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Gesamtausmaß: 725 m²

Widmungsanregung: Durch Ster Jürgen.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Keine

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung (Besicherung);

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv. Sollte eine Hebeanlage notwendig sein ist diese vom Antragsteller bzw. Rechtsnachfolger zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Stellungnahme WLW: Positiv

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorbereitet sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 62, KG 72340 Tiffen, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 725 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) in der Höhe von € 5.800,00 ist mit der Gemeinde Steindorf abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 h – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 26/2020 – Gst. 1012/2, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 486 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1012/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

Gesamtausmaß: 486 m²

Widmungsanregung: Durch DI Piesslinger Michael.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abt. 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik, WLW;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung (Besicherung);

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv, Einbeziehung im Bauverfahren mit eventuellen möglichen Auflagen.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Die Widmungsfläche liegt im Einflussbereich der B 94 und damit in Lärmzonen zwischen 45-50 dB in der Nacht.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverhandlung ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 1012/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 486 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Eine vertragliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) in der Höhe von € 7.776,00 ist mit der Gemeinde Steindorf abzuschließen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 i – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 27a/2020 – Gst. 402/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 240 m² von Grünland-Erholungsfläche in Grünland-Liegewiese

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 402/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“.

Gesamtausmaß: 240 m²

Widmungsanregung: Durch Mag. Baumgartner Sieglinde.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abt. 8 – UA NSch - Naturschutz

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung:

Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die im ÖEK vorgesehene Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mindestens 15-20m breiten Pufferstreifen hingewiesen, desweiteren ist eine unmittelbare Ufer-
randverbauung zu vermeiden.

Auf Grund der geplanten Errichtung eines Badesteges werden die gegenständlichen Anträge zusätzlich an die ha. Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vor-
beraten und des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 402/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“ mit einem Gesamtausmaß von 240 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 j – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – widmungspunkt 27b/2020 – Gst. 1130/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 255 m² von Grünland-Erholungsfläche in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Ersichtlichmachung Gewässer, See

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1130/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See“.

Gesamtausmaß: 255 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Zielkategorie „Ersichtlichmachung – Gewässer, See“

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFi: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die im ÖEK vorgesehene Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mindestens 15-20m breiten Pufferstreifen hingewiesen, desweiteren ist eine unmittelbare Ufer-
randverbauung zu vermeiden.

Auf Grund der geplanten Errichtung eines Badesteges werden die gegenständlichen Anträge zusätzlich an die ha. Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten und des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes und beschließt demzufolge die Umwidmung, der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 1130/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Erholungsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See“ mit einem Gesamtausmaß von 255 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 k – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 27c/2020 – Gst. 1130/1 u. 1131/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 500 m² von Grünland-Liegewiese in Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Ersichtlichmachung Gewässer, See

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 1130/1 und 1131/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See“.

Gesamtausmaß: 500 m²

Widmungsanregung: Durch Gemeinde Steindorf.

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Zielkategorie „Ersichtlichmachung – Gewässer, See“

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die im ÖEK vorgesehene Freihaltung des Seeuferbereiches durch einen mindestens 15-20m breiten Pufferstreifen hingewiesen, desweiteren ist eine unmittelbare Ufer-
randverbauung zu vermeiden.

Auf Grund der geplanten Errichtung eines Badesteges werden die gegenständlichen Anträge zusätzlich an die ha. Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorsandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche der Grundstücke Nr. Nr. 1130/1 und 1131/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; Ersichtlichmachung Gewässer, See“ mit einem Gesamtausmaß von 500 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 I – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 30/2020 – Gst. 518/7, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 174 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. Nr. 518/7, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Gesamtausmaß: 174 m²

Widmungsanregung: Durch Pretis Günter

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv, Einbeziehung im Bauverfahren mit eventuellen möglichen Auflagen.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 518/7, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 174 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 m – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 31a/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 71 m² von Grünland-Erholungsfläche in Grünland-Garage

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Garage“.

Gesamtausmaß: 71 m²

Widmungsanregung: Durch Lang-Teufelberger Birgit

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Garage“ mit einem Gesamtausmaß von 71 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 n – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 31b/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 6 m² von Grünland-kabinenbau in Grünland-Garage

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Garage“.

Gesamtausmaß: 6 m²

Widmungsanregung: Durch Lang-Teufelberger Birgit

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLV: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland - Garage“ mit einem Gesamtausmaß von 6 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 o – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 31c/2020 – Gst. 452/6, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 36 m² von Grünland-Kabinenbau in Grünland-Erholungsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Erholungsfläche“.

Gesamtausmaß: 36 m²

Widmungsanregung: Durch Lang-Teufelberger Birgit

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, Energie, und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle (DI Gisela Wolschner): kann zugestimmt werden

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 452/6, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“ mit einem Gesamtausmaß von 36 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 p – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 32a/2020 – Gst. 401/2, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 20 m² von Grünland-Kabinenbau in Grünland-Erholungsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland – Erholungsfläche“.

Gesamtausmaß: 20 m²

Widmungsanregung: Durch Stranig Liselotte

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;
Verfahrensart: Normales;
Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;
Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.
Stellungnahme WVO: Positiv.
Stellungnahme WLW: Positiv.
Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 401/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Kabinenbau“ in „Grünland - Erholungsfläche“ mit einem Gesamtausmaß von 20 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 q – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 32b/2020 – Gst. 401/2, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 56 m² von Grünland-Erholungsfläche in Grünland-Nebengebäude

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Nebengebäude“.

Gesamtausmaß: 56 m²

Widmungsanregung: Durch Stranig Liselotte

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abt. 8 – UA NSch – Naturschutz;

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 401/2, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Nebengebäude“ mit einem Gesamtausmaß von 56 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 r – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 33a/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 362 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“. Gesamtausmaß: 362 m²

Widmungsanregung: Durch Mohr Peter

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: WLW

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ mit einem Gesamtausmaß von 362 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 s – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 33b/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 539m² von Bauland-Wohngebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“.
Gesamtausmaß: 539 m²

Widmungsanregung: Durch Mohr Peter
Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;
Verfahrensart: Normales;
Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig;
Sonstige: Straßenbauamt

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme örtliches Straßenbauamt: Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.
Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“ mit einem Gesamtausmaß von 539 m².

Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen.

Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 t – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 33 c/2020 – Gst. 566/1, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 146 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland “ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“.

Gesamtausmaß: 146 m²

Widmungsanregung: Durch Mohr Peter

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Positiv mit Auflagen;

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige: Straßenbauamt

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme örtliches Straßenbauamt: Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.
Stellungnahme BFI: Positiv

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“ mit einem Gesamtausmaß von 146 m².

Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen.

Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 u – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 1b/2021 – Gst. 280, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 89 m² von Bauland Kurgebiet-Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet - AUGB“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“.

Gesamtausmaß: 89 m²

Widmungsanregung: Durch RHML Holding GmbH

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Negativ

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Raumplaner Dr. Jernej:

In Anlehnung an die Vorprüfung von Hr. Gruber Abt. 3FRO AKL wurde das Flächenausmaß dahingehend geändert, dass das Aufschließungsgebiet nunmehr eine homogene Fläche darstellt – keine partielle Aufhebung von nur Teilen davon. Dies bedeutet, dass dazwischen keine Fläche als Aufschließungsgebiet verbleiben und so eine geordnete Bebauung erfolgen kann. Mit dieser Änderung des Flächenausmaßes wird der Intention von Hr. Gruber, dass die Aufhebungsfläche ein homogenes Gebiet darstellen soll, entsprochen.

Die noch verbleibenden Aufschließungsgebietsflächen können später (wenn ein Bedarf vorliegt) geordnet entwickelt und erschlossen werden, da eine Anbindung an den Dammweg und an den Uferweg vorliegt.

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLV: Positiv.

Stellungnahme BFi: Positiv

Stellungnahme vom 01.07.2021 -Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die derzeit vorliegende negative Beurteilung der fachlichen Raumplanung hingewiesen, da ohne Berücksichtigung der Gesamtfläche (nördlich und östlich weiterhin als Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen) eine geordnete Entwicklung ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Kundmachung vom 16.06.2021 wurde nunmehr eine Fläche von rund 3.500 m² zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt. Laut Gemeinde kann die Erschließung der nördlichen und östlichen Flächen durch die bestehende Wegparzelle der ÖBB gewährleistet werden, ein Erschließungskonzept liegt jedoch nicht vor.

Aus Sicht der ha. Umweltstellt kann dem Antrag nur vorbehaltlich einer positiven raumordnungsfachlichen Beurteilung zugestimmt werden.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 280, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet – AUGB“ – Aufhebung Aufschließungsgebiet - in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“ mit einem Gesamtausmaß von 89 m². Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 v – Beratung & Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 1 c/2021 – Gst. 280/2021, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 6 m² von Bauland Kurgebiet in Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 280, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“.

Gesamtausmaß: 6 m²

Widmungsanregung: Durch RHML Holding GmbH

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Negativ

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung: Kundmachung vom 02.06.2021 bis 01.07.2021. - Es sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahmen:

Stellungnahme Raumplaner Dr. Jernej:

In Anlehnung an die Vorprüfung von Hr. Gruber Abt. 3FRO AKL wurde das Flächenausmaß dahingehend geändert, dass das Aufschließungsgebiet nunmehr eine homogene Fläche

darstellt – keine partielle Aufhebung von nur Teilen davon. Dies bedeutet, dass dazwischen keine Fläche als Aufschließungsgebiet verbleiben und so eine geordnete Bebauung erfolgen kann. Mit dieser Änderung des Flächenausmaßes wird der Intention von Hr. Gruber, dass die Aufhebungsfläche ein homogenes Gebiet darstellen soll entsprochen.

Die noch verbleibenden Aufschließungsgebietflächen können später (wenn ein Bedarf vorliegt) geordnet entwickelt und erschlossen werden, da eine Anbindung an den Dammweg und an den Uferweg vorliegt.

Stellungnahme Abt. 9 SBA: Positiv.

Stellungnahme WVO: Positiv.

Stellungnahme WLW: Positiv.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme vom 01.07.2021 -Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die derzeit vorliegende negative Beurteilung der fachlichen Raumplanung hingewiesen, da ohne Berücksichtigung der Gesamtfläche (nördlich und östlich weiterhin als Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen) eine geordnete Entwicklung ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Kundmachung vom 16.06.2021 wurde nunmehr eine Fläche von rund 3.500 m² zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt. Laut Gemeinde kann die Erschließung der nördlichen und östlichen Flächen durch die bestehende Wegparzelle der ÖBB gewährleistet werden, ein Erschließungskonzept liegt jedoch nicht vor.

Aus Sicht der ha. Umweltstellt kann dem Antrag nur vorbehaltlich einer positiven raumordnungsfachlichen Beurteilung zugestimmt werden.

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Umwidmung der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 280, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet“ in „Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen“ mit einem Gesamtausmaß von 6 m² zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 w – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss über Abhandlung im Umlaufweg gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 1a/2021 – Gst. 280, KG 72337 Steindorf, Ausmaß von 3485 m² von Bauland-Kurgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland-Kurgebiet

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 280, KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet - AUGB“ in „Bauland - Kurgebiet“.

Gesamtausmaß: 3485 m²

Widmungsanregung: Durch RHML Holding GmbH

Abt. 3 FRO: Ergebnis: Negativ

Verfahrensart: Normales;

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:
Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen: Keine

Kundmachung:

Kundmachung vom 17.06.2021 bis 15.07.2021

Die Kundmachung ist noch ausgehängt (15.07.2021)

Zurzeit sind keine Einwände eingelangt.

Stellungnahme WLW: Positiv. Einbeziehung im Bauverfahren mit eventuellen möglichen Auflagen.

Stellungnahme BFI: Positiv

Stellungnahme ÖBB: Auflagen im Bauverfahren (Eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen).

Stellungnahme örtliches Straßenbauamt:

Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegender Teilungsurkunde vom 20.08.2020 GZ.: 9480/20 an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1042 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Dammweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Stellungnahme Raumplaner Dr. Jernej:

In Anlehnung an die Vorprüfung von Hr. Gruber Abt. 3FRO AKL wurde das Flächenausmaß dahingehend geändert, dass das Aufschließungsgebiet nunmehr eine homogene Fläche darstellt – keine partielle Aufhebung von nur Teilen davon. Dies bedeutet, dass dazwischen keine Fläche als Aufschließungsgebiet verbleiben und so eine geordnete Bebauung erfolgen kann. Mit dieser Änderung des Flächenausmaßes wird der Intention von Hr. Gruber, dass die Aufhebungsfläche ein homogenes Gebiet darstellen soll entsprochen.

Die noch verbleibenden Aufschließungsgebietsflächen können später (wenn ein Bedarf vorliegt) geordnet entwickelt und erschlossen werden, da eine Anbindung an den Dammweg und an den Uferweg vorliegt.

Stellungnahme vom 01.07.2021 -Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik:

Es wird auf die derzeit vorliegende negative Beurteilung der fachlichen Raumplanung hingewiesen, da ohne Berücksichtigung der Gesamtfläche (nördlich und östlich weiterhin als Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen) eine geordnete Entwicklung ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der Kundmachung vom 16.06.2021 wurde nunmehr eine Fläche von rund 3.500 m² zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt. Laut Gemeinde kann die Erschließung der nördlichen und östlichen Flächen durch die bestehende Wegparzelle der ÖBB gewährleistet werden, ein Erschließungskonzept liegt jedoch nicht vor.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur vorbehaltlich einer positiven raumordnungsfachlichen Beurteilung zugestimmt werden.

Telefonische Abklärung BGM mit dem Raumplaner Dr. Jernej – 12.07.2021 – 14Uhr:
Gemäß § 4 Abs. 3 K-GplG 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandene und verfügbare Baulandreserve in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens vollendet worden ist.

*Gemäß § 33 Abs. (1) K-GplG ist zu bestrafen, wer entgegen der in einer Erklärung nach § 4 Abs 3 übernommenen Verpflichtung schuldhaft nicht für die widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe sorgt. Dieser begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 2200 Euro bis 7200 Euro zu bestrafen.
Gemäß Abs. (2) fließen die Geldstrafen zur Hälfte der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.*

Die Umwidmung wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig beraten.

Vorgeschlagen wird, da die Kundmachung noch bis 15.07.2021 läuft der Umwidmung Grundsätzlich zuzustimmen und soll der tatsächliche Beschluss nach Kundmachung und nach einlegen aller Stellungnahmen (positiv bzw. positiv mit Auflagen) mittels Umlaufbeschluss des Gemeinderates gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO erfolgen.

Die Umwidmung wurde im Grundsatz in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Wortmeldungen wurden von Vzbgm. Müller, GV Thaler und GR Mag. Penz abgegeben.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge im Grundsatz die Umwidmung, der Grundstücksteilfläche Grundstück Nr. 280 (T), KG 72337 Steindorf, von „Bauland – Kurgebiet - AUGB“ – Aufhebung Aufschließungsgebiet“ in „Bauland - Kurgebiet“ mit einem Gesamtausmaß von 3485 m².

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen, inklusive der noch offenen Kundmachung, bei der ebenfalls keine Einwände einlangen dürfen.

Nach Ende der Kundmachung und nach einlegen aller Stellungnahmen (positiv bzw. positiv mit Auflage) soll der Beschluss mittels Umlaufbeschluss gemäß § 39 Abs. 4 K-AGO durchgeführt werden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a – Beratung & Beschlussfassung – Beitritt zur KEM-Klimaenergiemodellregion und KLAR-Klimaanpassungsregion

In den Klima- und Energie-Modellregionen wird die Kooperation von Gemeinden forciert, um die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparungspotenzialen und nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voranzutreiben. Sie demonstrieren erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei, dass die Regionen durch die unmittelbare Nähe zu Entscheidungsträgern und Bürgern einen Prozess- und Strukturwandel vorantreiben und eine Vielzahl an Maßnahmen anstoßen können. Daraus entstanden bisher über 5.400 erfolgreiche Projekte, etwa in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Bewusstseinsbildung.

Die treibende Kraft vor Ort in jeder Klima- und Energie-Modellregion sind die Modellregions-ManagerInnen. Sie initiieren und organisieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzepts und fungieren als zentrale Ansprechpersonen. Sie sind die Schlüsselpersonen für den Erfolg der Regionen. Ziele dieser Ausschreibung sind die weitere Stärkung der bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen sowie die Schaffung von neuen ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen.

KEM – Klima- und Energiemodellregion

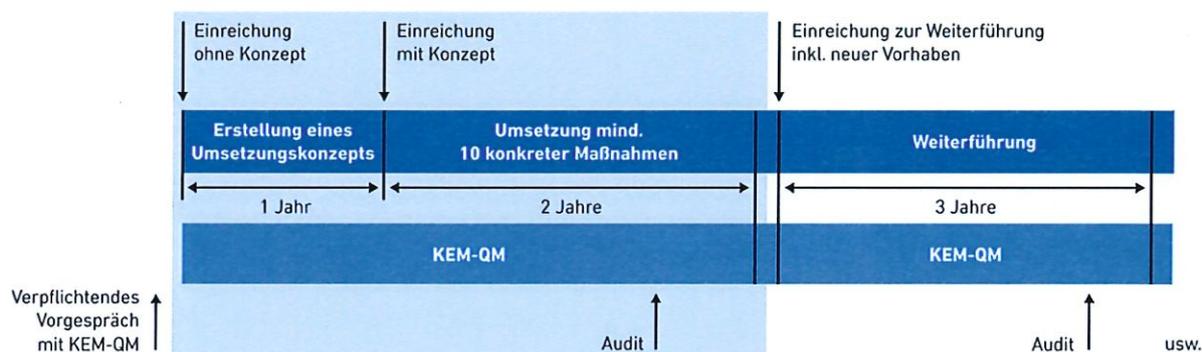
Eckpunkte

- Vorgegebene Rahmenbedingungen
- Modellregions-ManagerIn als treibende Kraft **vor Ort!**
- 3.000 - 60.000 EinwohnerInnen
- mind. 2 Gemeinden
- **öffentlich-öffentliche Partnerschaft**
- Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs
- **25% Eigenanteil** der Gemeinden
- 12,5% finanzielle Beteiligung der Gemeinden
- 12,5% In-kind Leistungen
- mind. 10 Maßnahmen

Vorteile der Programme

- 75% finanzielle Unterstützung für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen
- Zusätzliche Arbeitskraft KEM ManagerIn/ KLAR! ManagerIn
- Kümmerer/Kümmerin
- Sehr gutes und professionelles Netzwerk
- Regelmäßige Schulungen
- 20 Wochenstunden - Jahreskosten 33.660€
- Entlastung der Verwaltung
- Erkennen und Nutzen von Chancen und Risiken
- 10 Maßnahmen
- Bewusstseinsbildung

Programmablauf



Für alle beteiligten Gemeinden werden gemeinsam 10 Maßnahmen erarbeitet. Für den Antrag wird ein Grobkonzept gemacht, für die Erstellung eines Antrages werden ca. 1,5 Monate benötigt. Im September sollte dann ein Workshop mit allen beteiligten Gemeinden stattfinden. Der Antrag wird vom KEM-Manager, welcher vor Ort ist, gestellt. Dieser muss mittels Werkvertrag 20 Stunden/Woche angestellt werden. Die Jahreskosten belaufen sich auf ca. € 33.600,--/ Jahr, 70 % der Kosten können über ÖKO-Fit zurückgefordert werden. Der Rest der Kosten wird auf die Gemeinden aufgeteilt.

Im mittelfristigen Finanzplan sind dafür derzeit € 10.000,-- vorgesehen und müsste man damit für das erste Jahr das Auslagen finden.

KEM-Einreichungsfrist 25. Oktober 2021, 12.00 Uhr

Klima- und Energie-Modellregionen

- KEM Qualitätsmanagement (KEM QM) extra zu finanzieren
- KEM Leitprojekte
- KEM Klimaschulen- Projekt
- KEM Invest – Investitionsförderungen für Gemeinden, Vereine, Verbände
- Photovoltaik- Anlagen mit und ohne Speicher
- Solarthermieanlagen
- Holzheizungen
- E-Ladestellen
- Mustersanierungen
- Solarthermie - solare Großanlagen
- Höherer Fördersatz
- Anlagengröße: 74kWp ca. 74.000€
- KEM-Invest Förderhöhe: 27.750€ (ca. 7.400€ zusätzliche Einsparung)
- Kombination mit Landesförderungen
- wird prioritär behandelt

KEM Nockberge und die Um-Welt

- Start 2015
- Gemeinden: Bad Kleinkirchheim, Feld am See, Reichenau
- 1. Weiterführungsphase
- Projektträger: Regionalverband Nockberge

- Schwerpunkte: Erneuerbare Energien, Förderung der Energieeffizienz, Mobilität, Bewusstseinsbildung

KLAR - Klimaanpassungsregion

Programmablauf



KLAR! Klimawandel-Anpassungs-Modellregionen

- KLAR! Invest
- Hitzeschutz
- Wasser (Hochwasser, Starkregen...)

KLAR! Einreichfrist 31. Jänner 2022 um 12:00

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung am 23. Juni eingehend behandelt und der Beitritt zu KEM und KLAR einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Mag. Penz sind noch einige Fragen offen.

Erklärt sich die Gemeinde mit dem Beitrag bereit, Personalkosten zu übernehmen?

Je mehr Gemeinden desto billiger, stimmt das?

Wissen wir derzeit schon, wie viele Gemeinden beitreten? Ist die Zeit mit dem Beitritt begrenzt oder unbegrenzt?

Werden langfristig Personalkosten übernommen?
Warum treten wir KEM-Nockberge bei?
Was wird heute beschlossen?

GR Slunka teilt mit, dass das Projekt zuerst auf 3 Jahre ausgerichtet ist und man dieses bis auf 5 Jahre erweitern kann. 25 % der Personalkosten sind von den Gemeinden zu tragen. Gespräche mit anderen Gemeinden sind im Laufen. Die Gemeinde tritt nicht KEM-Nockberge bei, es wird eine neue KEM-Region gebildet. Der KEM-Manager kann von der Gemeinde aber auch über einen Verband angestellt werden. Die Möglichkeit bestünde eventuell über den ABV Villach. Heute soll der Grundsatzbeschluss zum Beitritt KEM und KLAR gefasst werden, weitere Prozesse werden sodann mit den anderen Gemeinden erarbeitet.

Der Bürgermeister teilt mit, dass grundsätzlich der Beschluss gefasst werden soll, dass die Gemeinde bereit ist, etwas für das Klima zu tun. Der Vorteil ist, dass für die Bevölkerung ein Ansprechpartner vor Ort sein wird.

GV DI Blasge fragt, ob die 20 Wochenstunden auf die Gemeinden aufgeteilt werden?

GR Slunka teilt mit, dass die 20 Stunden auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Mindestens 2 Gemeinden müssen einer KEM zugehören.

GV Thaler befürwortet das Modell, angeblich sollen noch 5 Gemeinden dazu kommen.

GR Weissenbacher teilt mit, dass es in der Stadtgemeinde Feldkirchen schon die 3. oder 4. Verlängerung gibt. In Feldkirchen wird die Region über einen Verein geführt.

GR Guggenberger teilt mit, dass 70 % der Personalkosten von ÖKO-FIT refundiert werden.

GR Gasser fragt, ob es schon Ideen oder Projekte gibt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass erst ein Meinungsbildungsprozess stattfinden muss und verschiedene Maßnahmen erarbeitet werden müssen.

GR Slunka teilt mit, dass bei den Kosten für KEM/KLAR nicht die Kosten für den Antrag dabei sind. Der Antrag wird auf Werksvertragsbasis gemacht und muss ein Grobkonzept gemacht werden.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Beitritt der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See zur KEM – Klima-Energiemodellregion und KLAR – Klimaanpassungsregion im Grundsatz.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 b – Beratung & Beschlussfassung – Vereinbarung Kindertransport Nindler Christian
Die Vereinbarung über den Kindertransport mit Herrn Nindler Christian wurde befristet für das Schuljahr 2020/2021 abgeschlossen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Vereinbarung zu erneuern.

Nach Rücksprache mit Herrn Nindler bleiben die Konditionen gleich.

In der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung am 23.06.2021 wurde diese Angelegenheit besprochen und einstimmig der Abschluss einer unbefristeten Vereinbarung vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Ausschusses der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Bildung und des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Vereinbarung betreffend Kindertransport mit Herrn Nindler Christian vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, 9551 Bodensdorf, 10.Oktoberstraße 1 als Auftraggeber einerseits und der Firma der Firma Busreisen Nindler Christian, 9552 Steindorf, Dorfstraße 90, als Auftragnehmer andererseits.

I.

Der Grund dieser Vereinbarung ist die Übernahme des Kindertransportes durch die Firma Busreisen Nindler in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See.

II.

Hiermit wird der Auftragnehmer gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.7.2021 beauftragt, den Kindertransport in der Gemeinde Steindorf a. O. durchzuführen, wobei nachstehende Punkte die Grundlage für diese Vereinbarung bilden.

III.

Nachstehende Punkte müssen vom Auftragnehmer erfüllt werden:

1. Das Fahrzeug (9-Sitzer) muss den neuesten gesetzlichen Sicherheitsstandart für Kindertransporte entsprechen.
2. Ein ordnungsgemäßer bzw. zeitgerechter Kindertransport muss gewährleistet sein.
3. Vorlage der gesetzlich notwendigen Berechtigungen – insbesondere Schulbusschein.
4. Ein Ersatzlenker mit Schulbusschein muss namhaft gemacht werden.

IV.

Im Gegenzug werden vom Auftraggeber folgende Punkte erfüllt:

1. Festlegung der Fahrtrouten – Änderungen vorbehalten.
2. Zeitplanfestlegung durch den Auftraggeber.
3. Entschädigung für den Kindertransport € 1,50 / gefahrenen Kilometer brutto

V.

Die Vereinbarung wird für ein Schuljahr, und zwar vom 13.09.2021 – 08.07.2022 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, sollte nicht von einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des Vertrages spätestens 3 Monate vor Ende des Schuljahres erfolgen.

VI.

Die Vereinbarung verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit,

1. bei Einstellung des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers, sei es freiwillig oder auf behördliche Anordnung,
2. bei Eröffnung des Konkurses oder gerichtlichen Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers,
3. wenn der Auftragnehmer einen der vorgenannten Punkte trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

VII.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind für diese Vereinbarung die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

Bodensdorf, am

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar

Für den Auftragnehmer:

Nindler Christian

Der Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat:

Punkt 7 a – Beratung & Beschlussfassung – Wohnungsvergaben – Adaptierung der Richtlinien

Die derzeitigen Richtlinien für die Wohnungsvergaben sollen adaptiert bzw. neu erarbeitet werden.

Derzeitige Richtlinien:

1. Zeitpunkt des Ansuchens
2. Leistbarkeit der Wohnkosten durch den Antragsteller
3. Einkommensnachweis des Antragstellers
4. Einheimische Antragsteller werden ausgewertigen Antragstellern bevorzugt
5. Anpassung der Wohnungsgröße an die Personenzahl im Haushalt
6. Familien bzw. Alleinstehende werden gegenüber Einzelpersonen bevorzugt
7. Das Wohnungsansuchen verliert nach 2 Jahren seine Gültigkeit. Auf dem Antrag wird die Gültigkeit von 2 Jahren angeführt. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die zur Kenntnisnahme der Gültigkeit.
8. Sonderfälle, plötzlich eingetretene Notsituationen, spezielle Härtefälle bzw. eintretende Härtefälle dürfen bei der Wohnungsvergabe bevorzugt behandelt werden. Über die Wertigkeit einer Notsituation einer Sozialangelegenheit entscheidet das Gremium des Gemeindevorstandes demokratisch.

Gemäß dzt. Richtlinien haben normalerweise Singles und Auswärtige kaum eine Chance, bei Wohnungsvergaben berücksichtigt zu werden (außer Wohnung ist so klein, dass diese nur für Einzelpersonen geeignet ist!)

Der zuständige Referent muss (müsste) stets bei freiwerdenden Wohnungen zuerst immer alle Ehepaare oder Alleinerzieher kontaktieren und erst dann könnte mit Einzelpersonen (Gemeindegänger) und folglich Ehepaare/Einzelpersonen aus Fremdgemeinden fortgefahren werden (dies immer auch gemäß Einreichdatum der Wohnungssuche).

Es wäre sinnvoll, wenn hier das Anrufverhältnis auf ein Verhältnis von 2:1 (2 Ehepaare/ Alleinerzieher sodann Singles bzw. Auswärtige) zu ermöglichen.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 30.6.2021 besprochen und einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für Vzbgm. Müller ist es sehr mühsam, immer alle Wohnungssuchenden anzurufen. Durch die derzeitigen Richtlinien sind Singles in der Gemeinde benachteiligt. Nach der Übernahme des Referates durch ihn wurden alle Wohnungssuchenden angeschrieben. In der nächsten Gemeindezeitung möchte er darauf hinweisen, dass die Wohnungsansuchen ihre Gültigkeit verlieren, wenn nicht innerhalb der 2-Jahresfrist eine Verlängerung durch den Antragsteller erfolgt. Das Verhältnis 2:1 würde ihm einige Telefonate ersparen.

Der Bürgermeister ist auch der Meinung, dass derzeit Singles bei einer Wohnungsvergabe schwer zum Zug kommen. Für den Bürgermeister soll der Vorschlag handelbar sein und sollte man natürlich auf die einheimischen Wohnungswerber schauen.

GR Gasser gibt Vzbgm. Müller recht. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Wohnungen bedarfsgerecht vergeben werden müssen. Es gibt derzeit viele Wohnungswerber und leider wenig Wohnungen. Für sie sollten nur Auswärtige zum Zug kommen, wenn für eine Wohnung kein Gemeindegänger gefunden wird.

Nach weiterer Diskussion, an welcher sich GR Wolf, Vzbgm. Müller, GR Vidoni Markus und GV Thaler beteiligen, schlägt der Bürgermeister vor, über den Antrag abzustimmen oder einen Abänderungsantrag einzubringen.

GV DI Blasge versteht, dass Vzbgm. Müller richtlinienkonform vorgehen und sich absichern will.

Der Bürgermeister hat grundsätzlich Vertrauen in die Arbeit der Referenten. Viele Wohnungsansuchen wurden im Laufe der Zeit weitergetragen.

5 Minuten Sitzungsunterbrechung

Nach der Sitzungsunterbrechung wird von GR Mag. Penz ein Abänderungsantrag gem. § 41 Abs. 2 wie folgt eingebracht:

Abänderungsantrag § 41 Abs. 2

Top 7 a)

[...] dass bei Wohnungsvergaben der zuständige Referent nach persönlicher Ermessen über die Reihenfolge der Kontaktaufnahme bei Wohnungsanwender entscheiden darf. Gemeindeglieder sind ^{besonders} zu berücksichtigen.

Der zuständige Referent hat der Gemeindeverwaltung ^{besonders} mit nachvollziehbar über den Vergabevorschlag ^{bei} Beschlussfassung zu informieren.

Penz

Abstimmung über den Abänderungsantrag

Abänderungsantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Richtlinien für die Wohnungsvergaben dahingehend zu adaptieren, dass bei Wohnungsvergaben der zuständige Referent nach persönlichem Ermessen über die Reihenfolge der Kontaktaufnahme bei Wohnungsansuchen entscheiden darf. Gemeindeglieder sind besonders zu berücksichtigen. Der zuständige Referent hat den Gemeindevorstand transparent und nachvollziehbar über den Vergabevorschlag vor Beschlussfassung zu informieren

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung über den Hauptantrag

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport und des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die Richtlinien für die Wohnungsvergaben dahingehend zu adaptieren, dass bei den Wohnungsvergaben das Anruferverhältnis von 2:1 (2 Ehepaare/Alleinerzieher sodann Singles bzw. Auswärtige) ermöglicht wird.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Punkt 8 a – Beratung & Beschlussfassung – Änderung der Verordnung – Geschäftsordnung

Der § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung sieht vor dass der Gemeinderat Regelungen per Geschäftsordnung zu erlassen hat. Seit der Novelle (03/2015) -§ 34 Abs. 4 wurde die Aufgabenübertragung des Gemeinderates auf den Gemeindevorstand neu geregelt. Der Gesetzgeber sieht hier nun eine Aufgabenübertragung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand bis zu einer Höhe von 5% der Einnahmen des Voranschlags (~ 7,2 Mio Euro) vor.

In der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2015 wurde die Geschäftsordnung beschlossen und unter § 8 Abs. 1 – Übertragung von Aufgaben – wurde der Gemeindevorstand ermächtigt, zu selbständigen Erledigung, Ausgaben im Einzelfall in der Höhe von max. € 300.000,00 zu beschließen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2017 wurde die derzeit gültige Geschäftsordnung dahingehend abgeändert, dass der Gemeindevorstand im Einzelfall in der Höhe von max. € 30.000,-- ermächtigt wird. Entsprechend wurde der Betrag herabgesetzt.

Zur Beratungs- und Beschlussfassung liegt dahingehend die neuerliche Adaptierung der Geschäftsordnung:

Erklärung: Sämtliche Vorhaben, Projekte und Aufträge müssen lt. Regelung im Voranschlag sowieso vorhanden sein. Eine Bedeckung diverser selbständiger Erledigungen und Ausgaben durch den Gemeindevorstand bedürfen zuvor immer eines Gemeinderatsbeschlusses (z.B. Voranschlagserstellung bzw. Investition- und Finanzierungspläne bei außerordentlichen Vorhaben). Um ein schnelleres Handeln zu gewährleisten ist es sinnvoll die Regelung an die gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen.

In Zukunft können so beispielsweise Auftragsvergaben im Bereich der Straßensanierungen (Vergabeausschreibung durch die Verwaltungsgemeinschaft und Bindung meist auf Grund

des Billigstbieterprinzips) schneller per Gemeindevorstandsbeschluss abgehandelt werden. Sinnvoll vor allem, da Gemeindevorstandssitzungen viel schneller einzuberufen sind, die Finanzierung per Gemeinderatsbeschluss im Vorfeld gesichert wurde und der Gemeinderat somit sein Mitspracherecht nicht aus der Hand gibt. Zudem der Gemeindevorstand in seiner Entscheidung immer im Interesse der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit handeln muss.

Folgende Änderungen der Geschäftsordnung wurden vorbereitet:

§ 8 Übertragung von Aufgaben - Abs.1

Alt: Dem Gemeindevorstand werden die nicht behördliche Aufgaben, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit die zutreffenden Maßnahmen nur Aufgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 0,5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch maximal € 30.000,-- nicht übersteigen.

Neu: 1. Dem Gemeindevorstand werden die nicht behördliche Aufgaben, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit die zutreffenden Maßnahmen nur Aufgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch maximal € 170.000,-- nicht übersteigen.

Zusätzliche Erläuterung:

Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z.B. Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen Abschluss von Bestandsverträgen –mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen, Gewährung von Beiträgen und Subventionen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 vorberaten und mehrheitlich 4 zu 2 beschlossen.

Hinweis: Gemäß § 50 Abs. 5 K-AGO sind mindestens 2/3 Stimmenmehrheit für eine Beschlussfassung notwendig.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung (§ 8 Übertragung von Aufgaben - Abs.1 - maximale Höhe € 170.000,--) und entsprechend die vorliegende Verordnung Geschäftsordnung Zahl: 003-2/2021 vollinhaltlich.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 12 (Liste LKAVE, GV DI Blasge, GR Vidoni, GR Wolf) zu 11 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ, GRÜNE, GR Schedler) abgelehnt (2/3 -Mehrheit notwendig).

Punkt 8 b – Beratung & Beschlussfassung – Notwendige Maßnahmen Rutschung Winkl-Ossiachberg

Im Bereich der Straßenanlage Winkl-Ossiachberg kam es vermutlich durch starke Niederschläge und Wassereintrag in den Straßendamm und die Bankettbereiche zu 2 Rutschungen (Beilage - Lageplan Basiskarte Kagis vom 15.06.2021 inkl. 2 GPS Punkte).

Die Angelegenheit wurde sofort am Freitag, dem 11.06.2021 mit den Hr. Dipl. Ing. Andreas Knittel, M.A. - Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik ZT-GmbH besichtigt und entsprechende Sofortmaßnahmen besprochen (Beilage 1 - Schreiben vom 11.06.2021 GZ: 2021-5196). Teilnehmer Begehung: Bürgermeister Kavalár, Referent Straßen VzBm. Hatberger, Referent Wege Agrar Hr. Blasge, SV Thomas Rindler, BHL Gruber, AL Winkler.

Als Sofortmaßnahmen wurden wie folgt festgelegt:

Unterer Bereich:

Der Verkehr ist auf Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t zu beschränken.

Der talseitige Fahrbahnbereich ist soweit wie möglich abzusperren, sodass lediglich eine bergseitige Fahrspur (ca. 2,8 m breit) verbleibt. Die Bäume entlang des Plaikenrandes und das Astwerk innerhalb der Plaike sind zu schrägen bzw. zu bergen und aus dem Rutschbereich zu entfernen. Geschätzt betrifft dies ca. 10-15 Laub- und Nadelbäume.

Damit das auf der Straßenfahrbahn ab rinnende Niederschlagswasser nicht in den Anriss bzw. Rutschbereich gelangt, sind Ableitungen mit Sandsäcken vorzunehmen.

Bezüglich der Schlägerarbeiten wurde der Grundeigentümer – Pfeifhofer Wolfgang – aufgefordert dies umgehend durchzuführen und wurden die Bäume am Samstag, 12.06.2021 gefällt.

Am Montag, 14.06.2021 hat nun eine neuerliche Besichtigung stattgefunden und sind nun auch bauliche Maßnahmen ehestmöglich zur Sicherung der Bereiche durchzuführen.

Hr. Dipl. Ing. Knittel hat dahingehend mit 3 Spezialbaufirmen (Fa. Felbermayr, Firma Kaim und Firma Schuster) den Kontakt aufgenommen, die Schadstelle besichtigt und zur Angebotslegung aufgefordert.

Bis zur Sitzung des Gemeindevorstandes hat die Firma Felbermayr ein Angebot in Höhe von € 59.450,92 abgegeben.

Die Firma Felbermayer könnte die Arbeiten unmittelbar durchführen.

Die Firma Kaim hat nach mehrmaligen nachtelefonieren abgesagt.

(Beilage 2 - Schreiben DI Knittel vom 24.06.2021 GZ: 2021-5196).

Nach telefonischer Rücksprache mit Hr. Knittel (AL vom 30.06.2021) ist Hr. Knittel mit der Firma Schuster schon bei der Schadstelle gewesen und soll wird von der Firma Schuster noch ein Angebot eingebracht.

Die Angelegenheit wurde zudem mit der Agratechnik Hr. DI Nau vorbesprochen und eine mögliche Förderung in Ausmaß von 40% in Aussicht gestellt (Vorbehaltlich der Zusae durch LR Gruber). Zudem soll versucht werden über die Förderung Umweterschäden Mittel zu lukrieren. Hr. Dipl. Ing. Knittel wird dahingehend ein Schreiben aufsetzen.

Im 1. NVA 2021 sind für die Sanierungsarbeiten vorerst € 60.000,-- vorgesehen.

Neben den Kosten für die Sanierung werden noch die Kosten für Hr. Knittel sowie für etwaige gesonderte Sicherungsmaßnahmen (eventuell Leitschienen) entstehen.

Die Durchführung der notwendigen Sanierungsarbeiten wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 einstimmig vorberaten.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beschlossen den Auftrag an den Bestbieter lt. Vergabevorschlag des Hr. Dipl. Ing. Andreas Knittel, M.A. zu vergeben.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 (Beilage 3 – GZ: 2021-5196) ist nun ein weiteres Angebot der Firma SST Schuster – welche eine alternative Ausführung vorgeschlagen hat – im Ausmaß von Brutto € 91.216,80 (Angebot vom 01.07.2021) eingelangt.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge den Auftrag lt. Vergabeschreiben DI Knittel, an die Firma Felbermayr Bau GmbH & CO KG lt. Angebot vom 15.06.2021 in Ausmaß von € 59.450,92 zu vergeben.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 c – Beratung & Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss – Bestellung eines 2. Geschäftsführers der Ossiacher See Hallen GmbH

Am 24.06.2021 hat eine gemeinsame Besprechung mit dem Steuerberater Fa. Confida (Hr. Huber & Tochter), den Geschäftsführer Hr. Löschnig, den Betriebsleiter Hr. Seip sowie der Gemeinde (Bürgermeister Kavalari, Vzbgm. Müller & AL Winkler) im Gemeindeamt stattgefunden.

Dahingehend wurde von Seiten des Geschäftsführers der Ossiacher See Eishalle Betriebs. Ges.m.b.H. sowie den Betriebsleiter angesprochen einen 2. Geschäftsführer zu installieren. Vor allem hinsichtlich des 4-Augen-Prinzips hätte die Besetzung eines 2. Geschäftsführers Vorteile.

Hr. Seip ist derzeit als Betriebsleiter schon sehr mit der operativen Tätigkeit befasst und hätte Interesse die Position zu machen. Auch Hr. Löschnig wäre mit dieser Lösung einverstanden.

Die Bestellung soll in der kommenden Generalversammlung der Ossiacher See Halle Betriebs GmbH durchgeführt werden.

Ein offizielles Schreiben ist von Seiten der Eishalle trotz Aufforderungen noch nicht eingelangt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 vorberaten und die Bestellung eines 2. Geschäftsführers mit Hr. Seip Johannes einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge Hr. Seip Johannes als 2. Geschäftsführer in der in der Ossiacher See Halle Betriebs Ges.m.b.H. zu besetzen.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 d – Beratung & Beschlussfassung – Neubesetzung der Schadensfeststellungskommission

Aufgrund der Gemeinderatswahlen am 28.2.2021 ist es notwendig, die Schadensfeststellungskommission neu zu besetzen.

Die Schadensfeststellungskommissionen haben zu prüfen und festzustellen, ob durch das Katastrophenereignis eine schwerwiegende Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten eingetreten ist und in welchem Ausmaß dieser nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden durch eigene Kraft und eigene Mittel zu beheben.

Die Schadensfeststellungskommission bildet die Grundlage für die Bemessung der Hilfe im Einzelfall. Es ist daher Aufgabe der Kommission, alle Angaben der einzelnen Antragsteller, die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte ebenso genau zu prüfen, wie das Ausmaß und die Art des eingetretenen Schadens.

Es wird vorgeschlagen, nachstehende Personen von Seiten der Gemeinde Steindorf in die Schadensfeststellungskommission zu entsenden:

Mitglieder

Kofler Horst
Fleischhacker Bernhard
Schweitzer Klaus

Ersatzmitglieder

Tauchhammer Stefan
Köffler-Kavalar Gabriele
Augustin Andreas

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die oben genannte Personen in die Schadensfeststellungskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zu entsenden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 e – Neubesetzung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten

Aufgrund der Gemeinderatswahlen am 28.02.2021 ist es notwendig, die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten neu zu besetzen.

Der § 77 – Kärntner Jagdgesetz – sagt folgendes aus:

1. In jeder Gemeinde ist eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einzurichten.

2. Die Schlichtungsstelle hat über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden zu entscheiden, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt.

3. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind;

- für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu

- ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft (K-AGO)

- ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates sind. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedenfalls ein Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf.

Anlässlich dieser Bestellung hat der Bürgermeister eines der Mitglieder zum Obmann zu bestellen. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind und die in dem Gemeindegebiet **nicht jagdausübungsberechtigt** sind bestellt werden. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Vorgeschlagen werden folgende Personen:

Mitglieder

Hofmeister Kurt

Tauchhammer Stefan - Obmann

Winkler Franz

Ersatzmitglieder

Nindler Andreas

Bacher Martin

Kofler Horst

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.07.2021 vorbereitet und einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die oben genannte Personen in die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten zu entsenden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 21.00 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin



Der Bürgermeister:

Georg Kavalár



Die Protokollprüfer:

GV Köffler-Kavalár Gabriele



GR Ing. Pertl Reinhold

